

Richtlinie Weiterbildungsförderung Fachärzte

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat am 15.12.2020 folgende Änderungen der Richtlinie zur Weiterbildungsförderung Fachärzte ab 01.01.2021 beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹ Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke wird nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgenommen. ² Danach entfällt auf die KVH folgende Anzahl von Stellen:

- 2020 44,35 Stellen (Berechnungsstand 30.09.2019)
- 2021 44,42 Stellen (Berechnungsstand 03.11.2020).

³ Änderungen der Stellenzahl durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung werden von der KVH unmittelbar von Amts wegen umgesetzt und im Verteilungsverfahren berücksichtigt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹ Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung ab dem 01.07.2020 2.500 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.500 €. ^{** 2} Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. ³ Der o. g. Betrag ist durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. ⁴ In Hamburg werden dabei folgende monatliche Bruttogehälter verbindlich festgelegt:

- ab dem 01.07.2020: 5.682,48 €^{**}
- ab dem 01.01.2021: 5.796,13 €^{**}

^{**} Die angegebenen Beträge zur Förderung und zum Bruttogehalt gelten ab 01.07.2020 / 01.01.2021 für bestehende und neue Weiterbildungsstellen.

Erläuterungen

1. Bei der Neuberechnung der zu fördernden Stellen der weiteren Facharztgruppen durch die KBV hat sich für den Bezirk der KVH ab 2021 eine geringfügig größere Stellenzahl ergeben.
2. Die Änderung der im Krankenhaus üblichen Vergütung beruht auf der Anpassung des Tarifgehalts nach dem TV-Ärzte/VKA ab 2021.

3. Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.